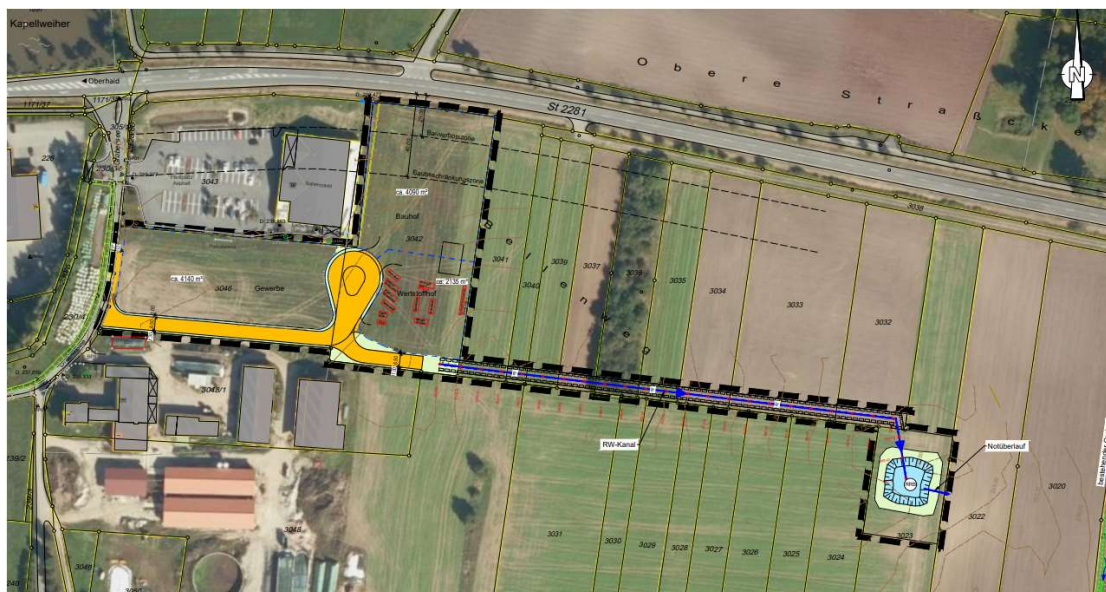


**Artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung für den  
vorhabenbezogenen BP „Bau- und Wertstoffhof in  
Oberhaid“ mit integriertem GOP  
Landkreis Bamberg, 16.07.2024**



*Abb. 1: Blick auf das Planungsgebiet südlich der St. 2281, Foto: Krüger, 2024*



*Abb. 2: Vorentwurf des BP vom März 2024, Büro Weyrauther, Bamberg*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Beschreibung des Vorhabens .....	3
2 Prüfungsinhalt .....	3
3 Datengrundlagen.....	3
4 Erfassungsmethoden .....	4
5 Wirkungen des Vorhabens .....	4
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
6.1 Verbotstatbestände.....	4
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung .....	5
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
6.4. Beschreibung der Artengruppen.....	6
6.5. Zusammenfassung - Fazit .....	8

## **1 Beschreibung des Vorhabens**

Am östlichen Ortseingang von Oberhaid ist beabsichtigt, ein Gewerbegebiet mit der Anlage eines Wertstoffhofes bzw. eines Bauhofes auszuweisen. Dazu soll das bestehende Gewerbegebiet (Nettomarkt mit Parkplätzen) nach Süden und Osten hin erweitert werden. Es handelt sich bei den Erweiterungsflächen um intensiv genutztes Ackerland (Klee gras). Das Gelände wird über einen Regenwasserkanal bis zu einem östlich gelegenen Regenrückhaltebecken entwässert. Dieser geplante Kanal tangiert eine naturnahe Hecke am südlichen Rand.

Die Erschließung des geplanten Wertstoffhofes erfolgt über den „Grabensee“, der auch für den schon vorhandenen Netto-Markt als Zufahrt dient. Eine Wendeschleife auf der Fl.Nr. 3042 ist als Zufahrt auch für große Fahrzeuge vorgesehen, die z.B. die Wertstoffe abtransportieren.

Von der Unteren Naturschutzbehörde Bamberg wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich der Feldbrüter (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) eingefordert.

## **2. Prüfungsinhalt**

### **In der vorliegenden Unterlage werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **3. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen: FIS-Natur, Artenschutzkartierung ASK (keine Nachweise). Begehungen zur Kartierung der prüfungsrelevanten Arten: Vögel am 11.03., 26.03., 06.04., 25.04., 05.05., 06.06.2024.

#### **4. Erfassungsmethoden**

Alle Erfassungsmethoden richteten sich nach den gängigen Standardmethoden.

#### **5. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Das Bauvorhaben wird sich auf den Lebensraum streng geschützter Vogelarten auswirken. Für feldbrütende Vogelarten wie die Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn könnte sich die Erweiterung negativ auswirken. Dies wird im Folgenden untersucht.

#### **6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

##### **6.1 Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

##### **6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

##### **6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.**

### 6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgeschlagen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

**V1:** Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres).

**V2:** Erhaltung der südlich an den Netto-Parkplatz angrenzenden schmalen Hecke und dessen Schutz während der Bauphase (nur teilweise im Plangebiet), um die dort nachgewiesene Population von Hausperlingen nicht zu gefährden.

**V3:** Die Rodung der Hecke auf der Fl.Nr. 3036, Gem. Oberhaid ist auf max. 5m Länge zu beschränken.

## 6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgeschlagen:

**CEF 1:** Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen oder einjähriger Brachestreifen von insgesamt 1000 m<sup>2</sup> als Nahrungshabitat für Feldlerchen im Bereich des RB auf der Fl.Nr. 3023, Gem. Oberhaid.

**CEF 2:** Naturnahe Unterhaltung des technischen RB auf der Fl.Nr. 3023, Gem. Oberhaid als Nahrungsraum für z.B. Rohrweihe und Graureiher.

**CEF 3:** Erweiterung der „Spatzenhecke“ entlang der Fl.Nr. 3043, Gem. Oberhaid im Plangebiet oder Neuschaffung einer Spatzenhecke im Plangebiet.

#### Nahrung - Insekten gesucht



Im Frühjahr brauchen Feldlerchen vor allem Insekten und andere Kleintiere für die Jungenaufzucht

Abb. 3: Feldlerche, Foto: LBV

## 6.4 Beschreibung der Artengruppen

### 6.4.1 Vögel

Das Plangebiet ist für das Vorkommen von nur wenigen Vogelarten geeignet. Typisch für den Lebensraum Acker, der im zeitigen Frühjahr bei der Brutplatzsuche extensivem lückigen Grünland ähnelt, sind die Feldlerchen. Bevorzugt brütet die Art auf Sommergetreidefeldern bzw. auf einjährigen Ackerbrachen. Auch für Rebhuhn und Wachtel könnte die Fläche als Nahrungsraum interessant sein. In feuchten Äckern können sich andere Bodenbrüter wie z.B. der Kiebitz dazu gesellen.



Abb.4: Blick auf Geltungsbereich und Feldhecke, Foto Krüger 2024

Bei den 6 Begehungen von März bis Juni 2024 konnten im März im Gebiet singende Feldlerchen festgestellt werden. Durch ihren Gesang markieren die



Vögel ihr Revier zur Brutzeit. Da die Kleeäcker bereits am 6. April gemäht waren, ist von einer erfolgreichen 1. Brut der Feldlerchen nicht auszugehen. Spätere Brutversuche der Feldlerchen konnten im Plangebiet auch nicht nachgewiesen werden.

Auf den angrenzenden Ackerflächen, wurden wiederum singende Männchen festgestellt. Kiebitz oder Rebhuhn konnten nicht kartiert werden.

Das direkte Plangebiet ist relativ strukturarm. Allerdings ist die vom Grabenausbau betroffene breitere und naturnahe Feldhecke für einige Vogelarten von Bedeutung. Es wurden nachgewiesen: Amsel, Aaskrähe, Elster, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rohrweihe (Jagdflug), Türkentaube. Die Hecke dient sowohl als Brutplatz als auch als Nahrungshabitat.

Es wäre sinnvoll, den Graben so zu legen, dass die Hecke größtenteils erhalten werden kann (V3).



*Abb. 5: Hecke auf der Fl.Nr. 3036 zwischen den Ackerflächen, Foto: Krüger*

#### **6.4.2. Andere Tiergruppen**

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** und anderer prüfungsrelevanter Reptilienarten im Gebiet ist auszuschließen. Allenfalls entlang der trockenen Strukturen um den Einkaufsmarkt (Nettomarkt) könnten Zauneidechsen auftreten. Diese sind vom Eingriff aber nicht betroffen, so lange um den Markt nichts verändert wird.

Ein Vorkommen der prüfungsrelevanten **Amphibienarten** kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Außerhalb des Plangebietes wurden auf den überschwemmten Fl.Nrn. 3014-3017 im Frühjahr Grünfrösche nachgewiesen und ein Graureiher beim Beutefang beobachtet. Es empfiehlt sich, das geplante RB naturnah anzulegen und den Unterhalt entsprechend extensiv zu gestalten. Somit werden mehr Strukturen entwickelt.



*Abb.6: Überschwemmte Fläche östlich des Plangebiets, Foto: Krüger*

Das Planungsgebiet liegt außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete von prüfungsrelevanten **Nachtfaltern**. Geeignete Futterpflanzen konnten zudem nicht nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen auszuschließen ist.

**Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL konnten keine nachgewiesen werden.

## **6.5. Zusammenfassung - Fazit**

Es sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel zu erwarten: Verlust von Brutplätzen der Feldlerche auf den Flächen im Plangebiet, Störung der Brutplätze auf den angrenzenden Ackerflächen durch die neuen Anlagen, Gebäude und Lärm, Verlust von Nahrungshabitaten.



Die Einhaltung der Brutzeitschutzes vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres (V1) sowie die größtmögliche Erhaltung der Hecke (V3) sind wichtiger Bestandteil als Vermeidungsmaßnahmen bei der Einhaltung des Artenschutzes. Ebenso ist die Einsaat von insgesamt ca 1000 m<sup>2</sup> großen Blühflächen (Randstreifen) als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten, speziell der Feldlerchen, von Bedeutung (CEF 1).

Empfohlen wird weiterhin eine naturnahe Gestaltung des RBs zur Schaffung eines Nahrungshabitats für z.B. Graureiher und Rohrweihe u.a. (CEF 2).

Die Erhaltung und Erweiterung der „Spatzenhecke“ entlang der Grenze zur Fl.Nr. 3043, Gem. Oberhaid oder die Neuschaffung einer „Spatzenhecke“ im Plangebiet (CEF 3) werden ebenso empfohlen.

Durch diese Maßnahmen kann den artenschutzrechtlichen Belangen, die durch die Planung hervorgerufen werden, Rechnung getragen werden.

Wiesenthau, 16.07.2024

gez.

Rotraud Krüger

Diplom- Biologin